

Dez. 4 Bau und Verkehr

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0284/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Drucksache 2648/19 - Mobilitätswende lokal gestalten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wo durch Neuaufteilung des vorhandenen Straßenraums, zugunsten des Radverkehrs **und des ÖPNVs**, Lückenschlüsse im Radwegenetz **und im ÖPNV-Netz** oder Neugestaltungen von Radwegen möglich sind.

Die Verwaltung verweist auf die Stellungnahme zur DS 2648/19.

Mit der DS 1509/14 hat der Stadtrat den "Verkehrsentwicklungsplan Erfurt – Teilkonzept Radverkehr" beschlossen. Dieser bildet die Handlungsgrundlage der Stadtverwaltung. Darüber hinaus stehen der Verwaltung keine personellen Kapazitäten zur Verfügung, zusätzliche Leistungen zu erbringen.

Für eine grundsätzliche Neuaufteilung von bereits vorhandenem Straßenraum fehlen darüber hinaus der Stadtverwaltung die politische Legitimation, der klare Auftrag und die bewusst formulierten Ziele des Stadtrates. Alle möglichen Lösungen, um Radverkehr prioritär einzurichten, gehen zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs, sei es auf Fahrbahnen oder beim ruhenden Verkehr. Der zur Verfügung stehende öffentliche Raum ist begrenzt. Für eine Verkehrswende braucht es klare Positionen und stabile Bekenntnisse. Mehr Raum für Radverkehr und ÖPNV kann nur geschaffen werden, wenn der motorisierte Individualverkehr eingeschränkt/verdrängt wird. Lösungen, die alle Interessen miteinander vereinbaren, sind physikalisch kaum möglich. Daher ist, wie bereits dargelegt eine klare und eindeutige Positionierung und Formulierung der Ziele erforderlich. Erst danach können durch die Verwaltung entsprechende Vorschläge zur Neuaufteilung von vorhandenem Straßenraum vorgelegt und umgesetzt werden. Parallel dazu sind die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel in die kommenden Haushaltsplanungen aufzunehmen und vom Stadtrat zu bestätigen. Hier sei darauf hingewiesen, dass auch bei einer vorsätzlichen Beschränkung auf vermeintlich kostengünstige Markierungs- und Straßenraumanpassungslösungen immer auch bauliche Maßnahmen erforderlich sind, für die eine Finanzierung letztlich gesichert werden muss und deren Planung und Betreuung personellen Aufwand erfordert

Darüber hinaus werden im bestehenden ÖPNV Netz keine wesentlichen Probleme gesehen, die durch eine Neuaufteilung des Straßenraumes unter den bestehenden baulichen Randbedingungen gelöst werden müssen.

Durch ein ausgereiftes und kontinuierlich verbessertes System der ÖPNV Bevorrechtigung mit Hilfe eines rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL) in Verbindung mit Busspuren in ausgewählten Bereichen sowie eigenen Bahnkörpern wird bereits eine hohe Qualität im ÖPNV erreicht. Bei der Führung neuer ÖPNV Trassen wird es zwangsläufig auf Grund begrenzter

Verkehrsflächen zu einer Neuaufteilung des Straßenraumes kommen müssen, die im Wesentlichen immer zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs erfolgen wird. Andererseits darf die gewünschte Neuaufteilung des verfügbaren Raumes zur Neugestaltung von Radwegen die Durchführung des ÖPNV nicht behindern oder verschlechtern. Allein aus dieser Forderung zeigt sich, dass im zumeist beengten städtischen Straßenraum in den allermeisten Fällen nur Kompromisslösungen möglich sind, die in der Planung eine komplexe und verkehrsmittelübergreifende Bewertung erfordern.

02

Der Oberbürgermeister wird des Weiteren beauftragt zu prüfen, ob durch die Reduzierung der Geschwindigkeit in reinen Wohnquartieren auf 25 km/h, ein harmonischeres Miteinander von Auto- und Radverkehr, **sowie des ÖPNV** ermöglicht werden kann.

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis. Eine Beschlussfassung durch den Stadtrat ist angesichts der Zugehörigkeit der Angelegenheit in den übertragenen Wirkungskreis nicht zulässig. Es steht die Möglichkeit eines Gesprächs mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt offen, um den Informationsbedarf zu decken.

Die Stadtverwaltung kann insgesamt **nicht** empfehlen, dem Antrag zu folgen..

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.A. Riese
Unterschrift Beigeordneter

03.02.2020
Datum